

# **Satzung**

## **Förderverein**

### **Collegiatstift St. Peter & Paul e.V.**

#### ***Präambel***

Inmitten der Thüringer Landeshauptstadt Erfurt und doch eigentümlicherweise „im Abseits“ finden wir heute die vormalige, bereits 1147 geweihte Klosterkirche St. Peter und Paul in einer ambivalenten Situation vor: einerseits verstümmelt und geschändet infolge kriegsbedingter Zerstörungen und - seit Beginn des 19. Jahrhunderts - militärisch-säkularer Überbauung, andererseits durch eben diese Besetzung über die Zeitläufe hinweg gesichert und bewahrt.

Ausstrahlung kann dieses einzigartige, Stein gewordene Zeugnis europäischen Christentums und Zukunft kann dieser bislang lediglich in Ansätzen erkennbare „Dachgarten Erfurts“ – im anspruchsvollen Spannungsfeld von Citadelle und Peterskirche – nur gewinnen, wenn man behutsam und entschlossen an die jahrhundertealte Tradition dieses Ortes anknüpft, und zwar in doppelter Hinsicht: geistig-kulturell und baulich-infrastrukturell.

Der Förderverein Collegiatstift St. Peter & Paul stellt sich dieser zweifachen Aufgabe. Zum einen setzt er sich zum Ziel, eine zeitgemäße, ökumenische und generationenübergreifende Lebensgemeinschaft vor Ort - das „Collegiat St. Peter & Paul“ - zu unterstützen und nach besten Kräften zu fördern. Dieses Collegiat schöpft aus den Quellen der biblischen Überlieferung und knüpft in seiner lebenspraktischen Ausgestaltung an vorbenediktinische, benediktinische und reformatorische Theologie, Spiritualität und Sozialpraxis an.

Zum anderen bezweckt der Förderverein, die Peterskirche (St. Peter & Paul) und die Defensionskaserne im Zusammenhang der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für den Erfurter Petersberg nachhaltig zu revitalisieren. Das Bemühen des Vereins richtet sich in allen seinen Aktivitäten auf ein konstruktives, kooperatives Zusammenwirken mit allen Verantwortlichen für den Petersberg.

Gemeinsam wollen wir heute, am Beginn des 21. Jahrhunderts und nach dem Jahrhundert der Gewalt und der Diktaturen, einen vitalen Akzent setzen, der christliches Leben mit Weltoffenheit und Realitätssinn verknüpft. Inmitten eines stark säkularisierten und von Kulturabbrüchen geprägten Landes soll in modellhafter Weise das unfruchtbare Nebeneinander oder gar Gegeneinander verschiedener Weltanschauungen und Lebensentwürfe zu einem gedeihlichen, ausstrahlungsfähigen Miteinander finden – zum Besten der Allgemeinheit, der Stadt und ihrer Gäste.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Collegiatstift St. Peter & Paul“ (im Folgenden: Förderverein CPP). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Collegiatstift St. Peter & Paul e.V.“.
- (2) Der Förderverein CPP hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Fördervereins CPP ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Förderverein CPP verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Collegiats St. Peter & Paul, sowie die Förderung der umfassenden und nachhaltigen geistig-geistlichen, kulturellen und städtebaulichen Revitalisierung der Peterskirche (St. Peter & Paul) und der Defensionskaserne im Zusammenhang der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für den Erfurter Petersberg.
- (2) Dieser Satzungszweck wird - in ökumenischer Offenheit und mit religiös-weltanschaulicher Toleranz - insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Erfüllung kultureller, bildungs- und ausbildungsorientierter sowie sozialdiakonischer Aufgaben,
  - b) die Seelsorge, Begleitung und Unterstützung von Menschen in Glaubensfragen und Lebenskrisen,
  - c) die Wiedergewinnung und Unterhaltung der Peterskirche als Stifts- und Kulturkirche inmitten des einzigartigen Bauensembles einer barocken Festungsanlage,
  - d) die Gestaltung des Petersberges zu einem für alle Menschen offenen Ort des Lebens und Wohnens, der Arbeit und der Besinnung, und
  - e) die Vorbereitung der Errichtung einer Stiftung, die sich gleichfalls der in Abs. 1 genannten Zwecksetzung widmet.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Förderverein CPP Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und Stiftungen zur Verfügung stellen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Förderverein CPP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins CPP können natürliche Personen, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Die Mitglieder setzen sich nach besten Kräften für die Zwecke und Belange des Vereins ein.
- (2) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie wirken als Berater an der Arbeit des Fördervereins CPP mit, und können – ohne Stimmrecht – an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet - auf schriftlichen Antrag - der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder des Collegiats St. Peter & Paul haben Anspruch auf Aufnahme in den Förderverein CPP. Ihrem Antragsgesuch muss innerhalb von drei Monaten stattgegeben werden.
- (5) Die Mitgliedschaft in dem Förderverein CPP ist höchstpersönlich, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Sie endet mit Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Austritt aus dem Förderverein CPP kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens drei Monate vor Jahresende einem Mitglied des Gesamtvorstandes schriftlich mitgeteilt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Eine Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden, soweit dies möglich ist.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Förderverein CPP ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, oder seinen Zwecken zuwiderhandelt. Ein Ausschluss aus dem Collegiat St. Peter & Paul gilt stets und ohne weiteres als Grund, den Ausschluss aus dem Förderverein CPP zu beschließen. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Beschlusses beim Gesamtvorstand einzulegen ist. Der Gesamtvorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit - abschließend - über den Ausschluss entscheidet. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Ausschluss ausdrücklich als Tagesordnungspunkt bezeichnen. Die Mitgliederversammlung darf über die vom Gesamtvorstand angeführten Gründe hinaus weitere Ausschlussgründe berücksichtigen, gleich ob vorab bekannt oder unbekannt, ob zurückliegend oder neu hinzugekommen.

- (9) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Fördervereins CPP sind die Mitgliederversammlung, der (Gesamt)Vorstand und das Kuratorium.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn ein Mitglied gegen seinen Ausschluss fristgemäß Berufung eingelegt hat, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Vorlage des Geschäftsberichtes
  - b) Diskussion des Geschäftsberichtes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festlegung des Jahresabschlusses
  - e) Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand. Wählbar sind nur natürliche und volljährige Personen, die zugleich Mitglieder des Collegiats St. Peter & Paul sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushalt für das nächste Geschäftsjahr, über die Entlastung des Gesamtvorstands, über Satzungsänderungen, soweit dies nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten ist, und über die Auflösung des Vereins. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest und kann Empfehlungen für die Arbeit des Fördervereins CPP aussprechen. Zudem entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds im Falle der Berufung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beruft einen Kassen- und Rechnungsführer. Sie kann außerdem einen Wirtschaftsprüfer berufen.
- (6) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand durch einfachen Brief und/oder per Email, unter Angabe der vom Gesamtvorstand oder dem/der Vorsitzenden festgelegten Tagesordnung, und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. die rechtzeitige Absendung der Email.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, der/die innerhalb der zweijährigen Amtsperiode gerade den Vorsitz führt, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der gegengeschlechtlichen stellvertretenden Vorsitzenden, oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Gesamtvorstand oder dem/der Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können allerdings nicht neu auf die Tagesordnung genommen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Wahlen und Beschlussfassungen (Abstimmungen) erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder dies beantragt. Über diesen Antrag wird durch Handaufheben entschieden.
- (11) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Änderungen des Vereinszweckes, zur Änderung der Bestimmung, dass nur Mitglieder des Collegiats St. Peter & Paul in den Gesamtvorstand gewählt werden können, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes, eine Änderung der Bestimmung, dass nur Mitglieder des Collegiats St. Peter & Paul in den Gesamtvorstand gewählt werden können, und eine Auflösung des Vereins können zudem nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens vier Wochen vorher durch einfachen Brief eingeladen wurde.
- (12) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Dieses gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, unter Angabe des Ortes und der Zeit, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, in der Regel jeweils einer Frau und einem Mann, und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, ebenfalls in der Regel je einer Frau und einem Mann. Darüber hinaus können bis acht stimmberechtigte Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Gesamtvorstand vergibt in seiner ersten Sitzung die Funktionen der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters und der Schriftführerin/ des Schriftführers an je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.
- (3) Innerhalb der zweijährigen Amtsperiode wechseln sich in der Regel die Vorsitzende, Frau, und der Vorsitzende, Mann, in der Leitung des Vereins nach innen je für ein Kalenderjahr ab (Frauenjahr, Männerjahr). Die Stellvertretung erfolgt so, dass ein Vorsitzender durch eine Stellvertreterin bzw. eine Vorsitzende durch einen Stellvertreter vertreten werden soll.
- (4) Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.

- (5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 500,00 € sind diese Vorstandsmitglieder zur alleinigen Vertretung berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,00 € vertreten jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam in Abstimmung mit dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin den Förderverein CCP. Die beiden Vorsitzenden können anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen volljährige Vereinsmitglieder sein und zugleich dem Collegiat St. Peter & Paul angehören. Der Verlust der Mitgliedschaft im Förderverein CPP und/oder im Collegiat führt ohne Weiteres zum Verlust des Vorstandsamtes.
- (7) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis auf die Beisitzerinnen und Beisitzer ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (8) Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist in besonderer Weise für die enge und gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Collegiat St. Peter & Paul und dessen Unterstützung und Förderung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Kuratoriumssitzungen,
  - b) die Aufstellung der Tagesordnung, soweit dies nicht dem jeweils amtierenden Vorsitzenden überlassen wird,
  - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss,
  - d) die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- (10) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Gesamtvorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Das Kuratorium**

- (1) Mitglieder im Kuratorium sind namhafte Vertreter/innen wichtiger Bereiche des öffentlichen Lebens, vornehmlich aus der Stadt Erfurt.
- (2) Das Kuratorium fördert die Arbeit des Fördervereins CPP, des Collegiats und des Collegiatstifts als Ganzes. Es berät den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung des Fördervereins CPP und unterstützt sie bei der Verwirklichung der Vereinszwecke und –aufgaben.
- (3) Über die Berufung in das Kuratorium entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt zwei Jahre. Erneute Berufung ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in benennen.
- (6) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt, zu denen der Gesamtvorstand einlädt. Die Sitzungsleitung hat der oder die Vorsitzende inne.

## **§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins CPP oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kirchliche und kulturelle Zwecke.

*Erfurt, am 27. März 2009*

Satzungsänderungen,

beschlossen in der Mitgliederversammlung Förderverein CPP, vom 10.10.2009